



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Dienstag, 06.10.2020

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe für das Haushaltsjahr 2020	167
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets am Ehenbach und seinen Nebengewässern auf dem Gebiet der Städte Hirschau und Schnaittenbach	169

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 10 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

452.300 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

41.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Es wird keine **Betriebskostenumlage** erhoben.
- (2) Es wird keine **Investitionsumlage** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Hahnbach, den 05.10.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.
Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 09.09.2020, Az. 941.01-43, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe genehmigt (Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO).

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach), innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, den 05.10.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.
Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden
ermittelten Überschwemmungsgebiets
am Ehenbach und seinen Nebengewässern
auf dem Gebiet der Städte Hirschau und Schnaittenbach

Anlage 1.1

6 Lagepläne (Blatt 1-6) M 1 : 15.000

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzuzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG)

Auf dem Gebiet der Städte Hirschau und Schnaittenbach im Landkreis Amberg-Weizsach wurde das Überschwemmungsgebiet am Ehenbach von Fluss-km 1,40 - 13,40 und seinen Nebengewässern: Eschenbach, Stelzenbach, Hirschauer Mühlbach, Schießhüttenbach, Weitzendorfer Bach/Eulenbach (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet) berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser. Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten (Anlage 1.1, Blatt 1-6) im Maßstab M 1 : 15.000 diagonal schraffiert und dunkelblau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 können im Landratsamt Amberg-Weizsach und in den Städten Hirschau und Schnaittenbach täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgender Adresse <https://maps.amberg-sulzbach.de/tinyurl/1TM> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Bauleitplanung:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Amberg-Weizsach abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind (sog. Innenbereich), in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.
- Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Einzelbauvorhaben:

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Amberg-Weizsäcker abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Sonstige Vorhaben:

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalterflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Amberg-Weizsäcker kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Heizölverbraucheranlagen und Jauche-Gülle- und Silagesickersaftanlagen:

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Amberg-Sulzbach höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

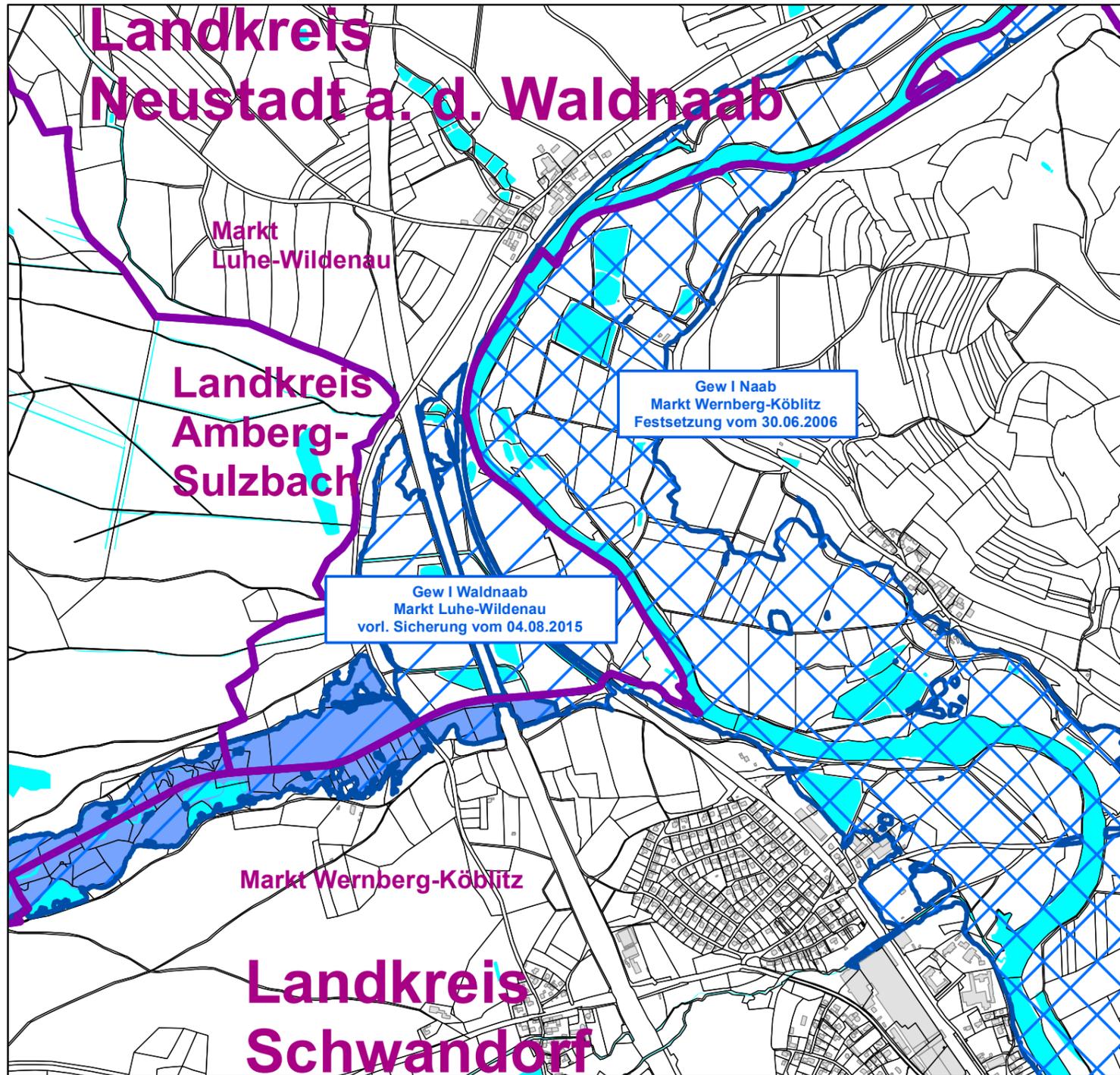
Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internetunter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Amberg, 29.09.2020

gez.

Richard Reisinger

Landrat



**Landratsamt
Amberg-Sulzbach**



Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 1,40 bis 13,40)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach
vom .29.09.2020 .

AZ.: 52 - 6451

Amberg, .29.09.2020
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.
Richard Reisinger, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 1

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
vorläufige Sicherung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
vorl. Sicherung anderes Verfahren
-  Gewässer
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



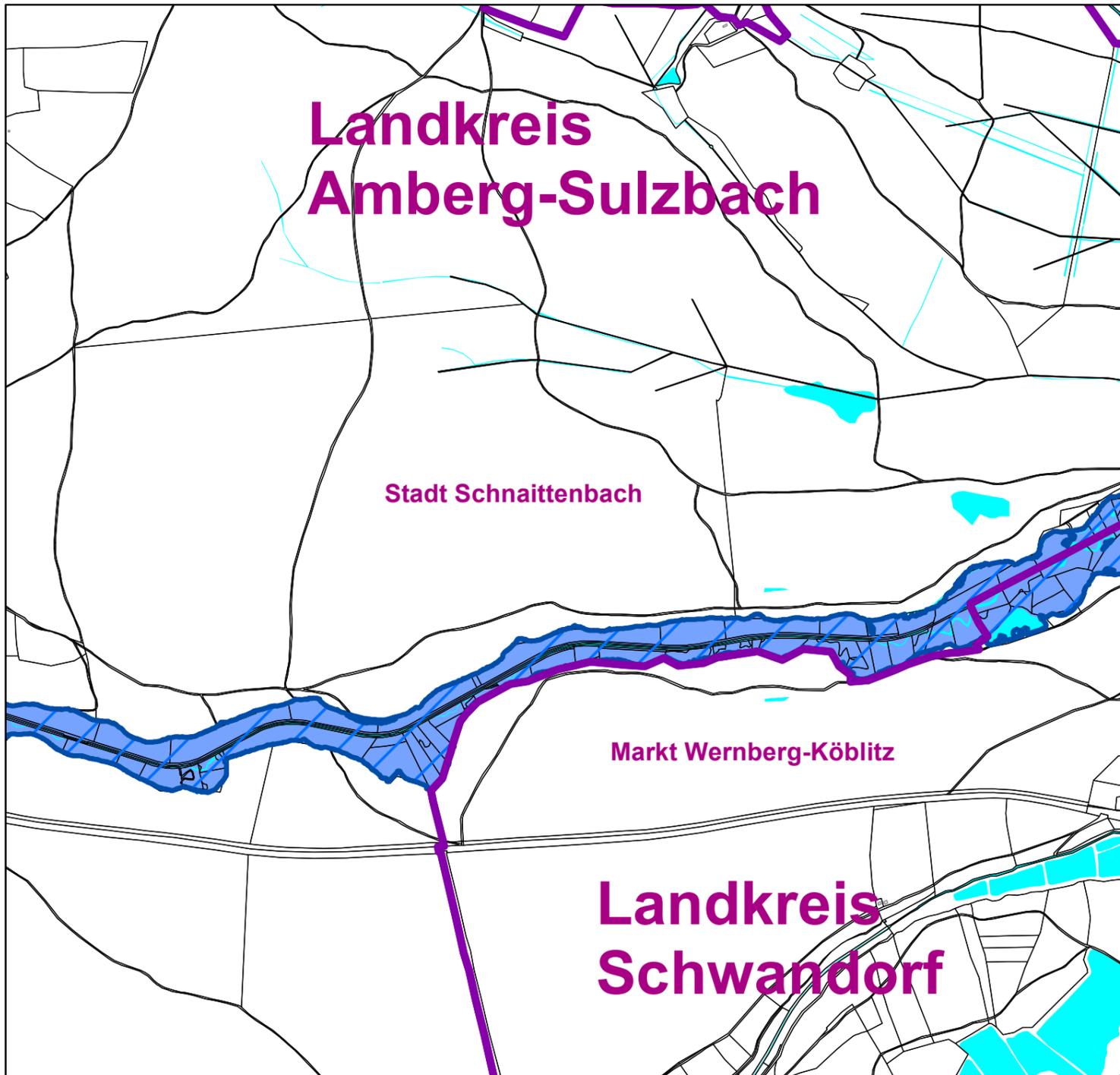
angefertigt

WWA Weiden

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:_vorl_Sicherung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachholz T.
Stand : 29.05.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW





**Landratsamt
Amberg-Sulzbach**



Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 1,40 bis 13,40)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach
vom 29.09.2020 . . .
AZ.: 52 - 6451

Amberg, 29.09.2020
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

- Überschwemmungsgebiet HQ100
vorläufige Sicherung
- Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ100
vorl. Sicherung anderes Verfahren
- Gewässer
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

Blatt 2



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



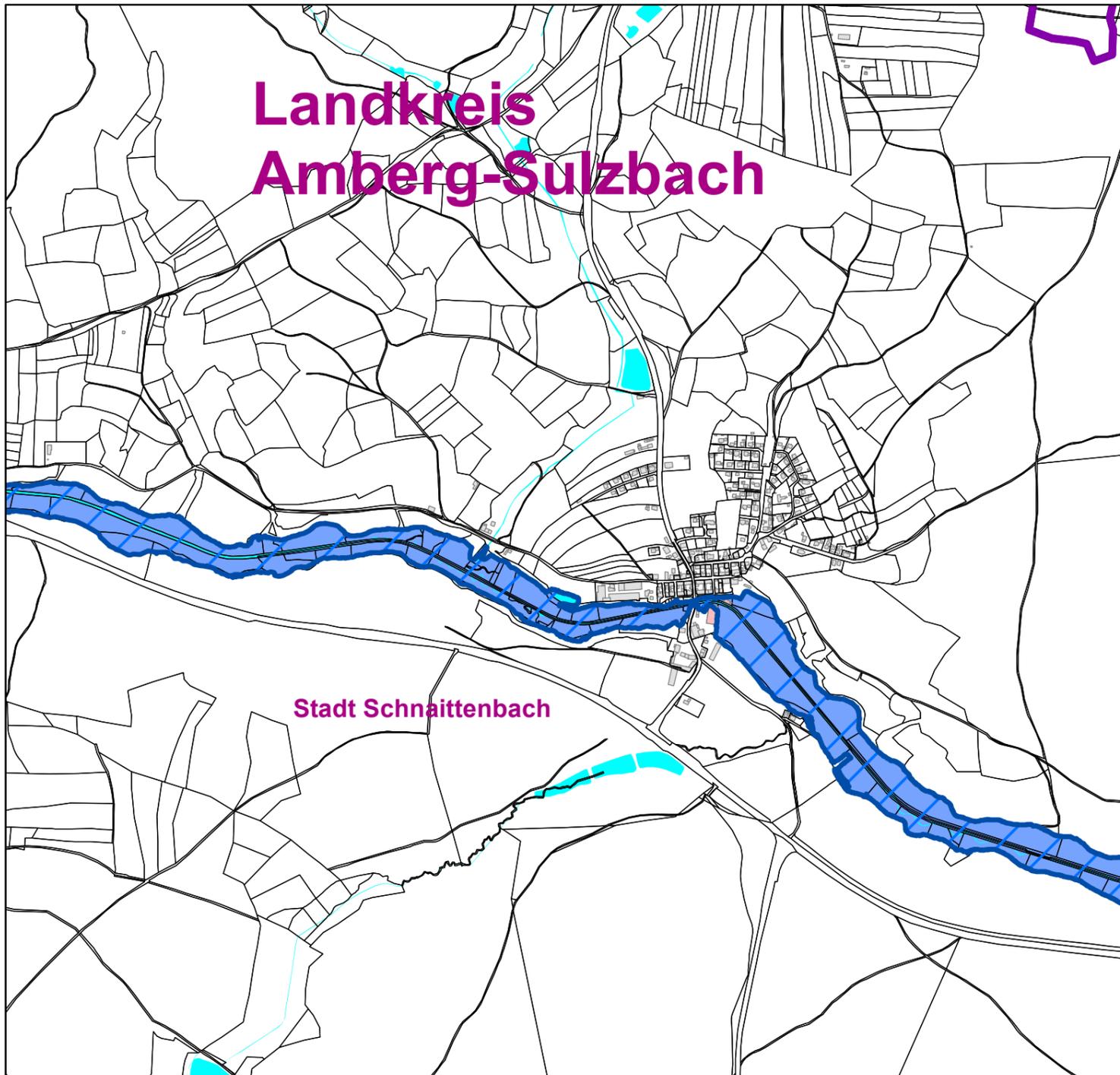
angefertigt

WWA Weiden

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:_vorl_Sicherung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachholz T.
Stand : 29.05.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW





Landkreis Amberg-Sulzbach

Stadt Schnaittenbach

**Landratsamt
Amberg-Sulzbach**



Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 1,40 bis 13,40)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach
vom 29.09.2020

AZ.: 52 - 6451

Amberg, 29.09.2020
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.
Richard Reisinger, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 3

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
vorläufige Sicherung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
vorl. Sicherung anderes Verfahren
-  Gewässer
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern



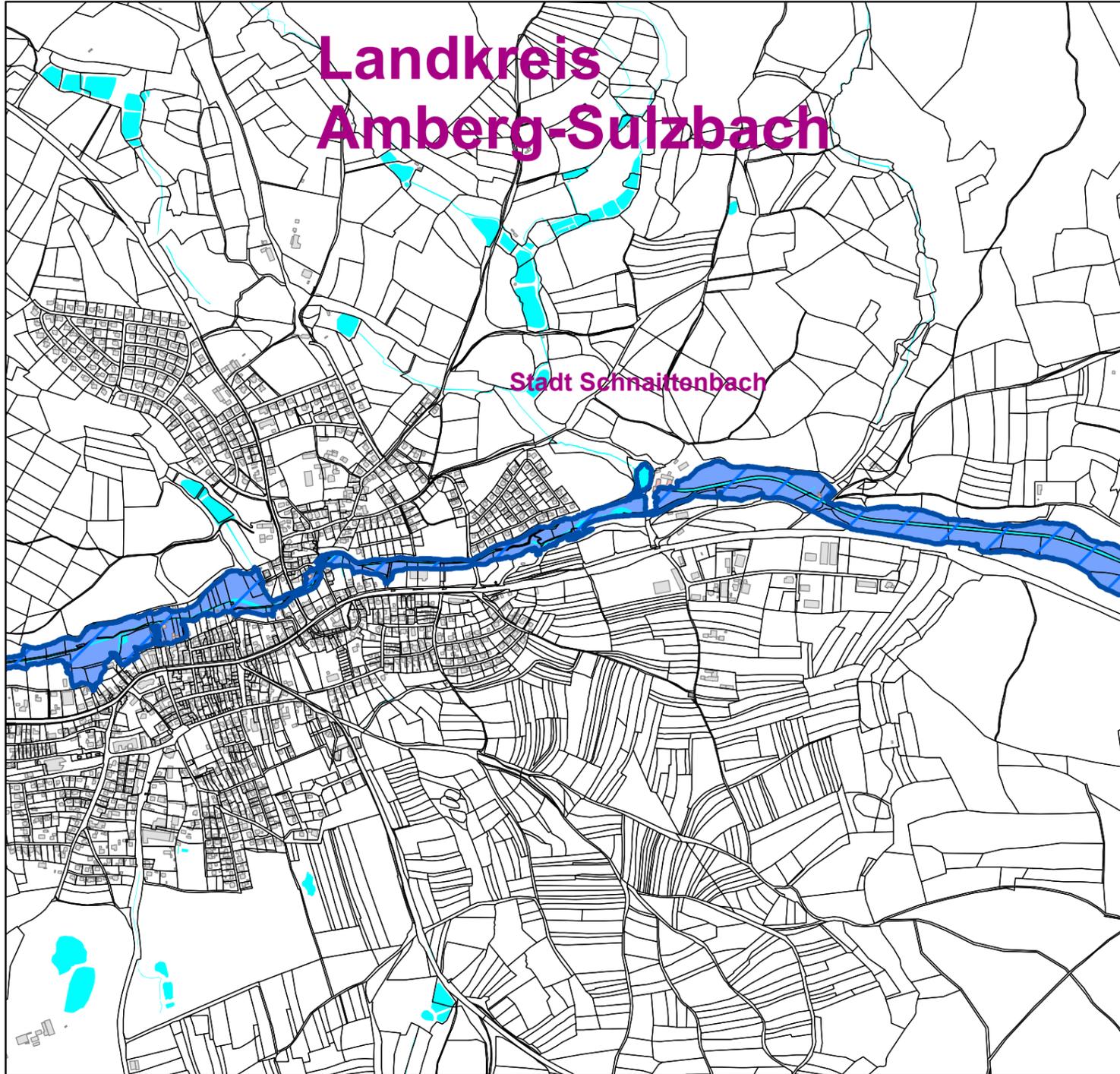
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:_vorl_Sicherung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachholz T.
Stand : 29.05.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW





Landkreis Amberg-Sulzbach

Stadt Schnaittenbach

**Landratsamt
Amberg-Sulzbach**



Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 1,40 bis 13,40)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach
vom 29.09.2020

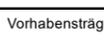
AZ.: 52 - 6451

Amberg, 29.09.2020
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.
Richard Reisinger, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 4

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
vorläufige Sicherung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
vorl. Sicherung anderes Verfahren
-  Gewässer
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



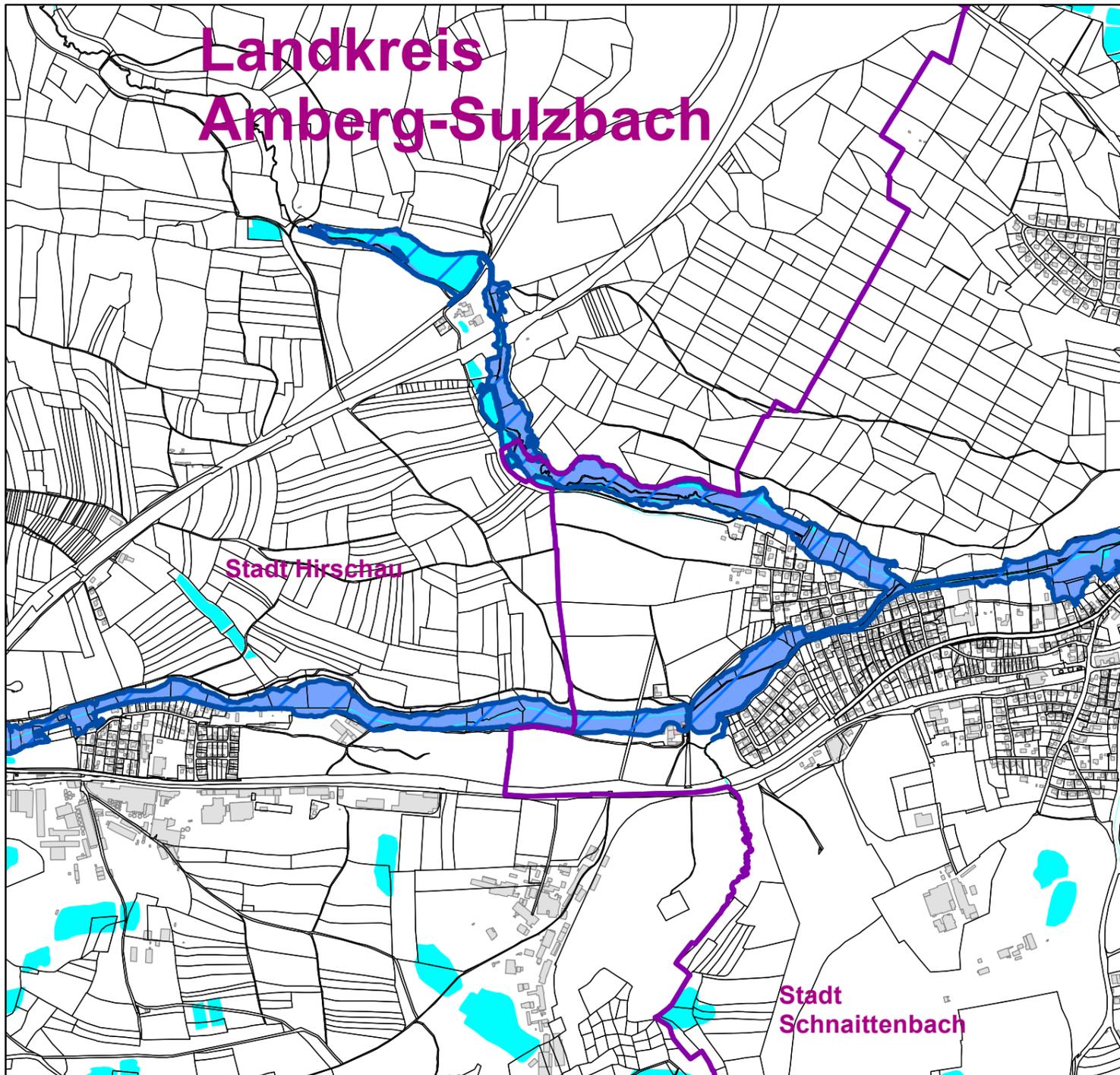
angefertigt

WWA Weiden

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:_vorl_Sicherung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachholz T.
Stand : 29.05.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW





**Landratsamt
Amberg-Sulzbach**



Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 1,40 bis 13,40)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach
vom 29.09.2020 .

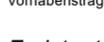
AZ.: 52 - 6451

Amberg, 29.09.2020
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.
Richard Reisinger, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 5

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
vorläufige Sicherung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
vorl. Sicherung anderes Verfahren
-  Gewässer
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern



vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt

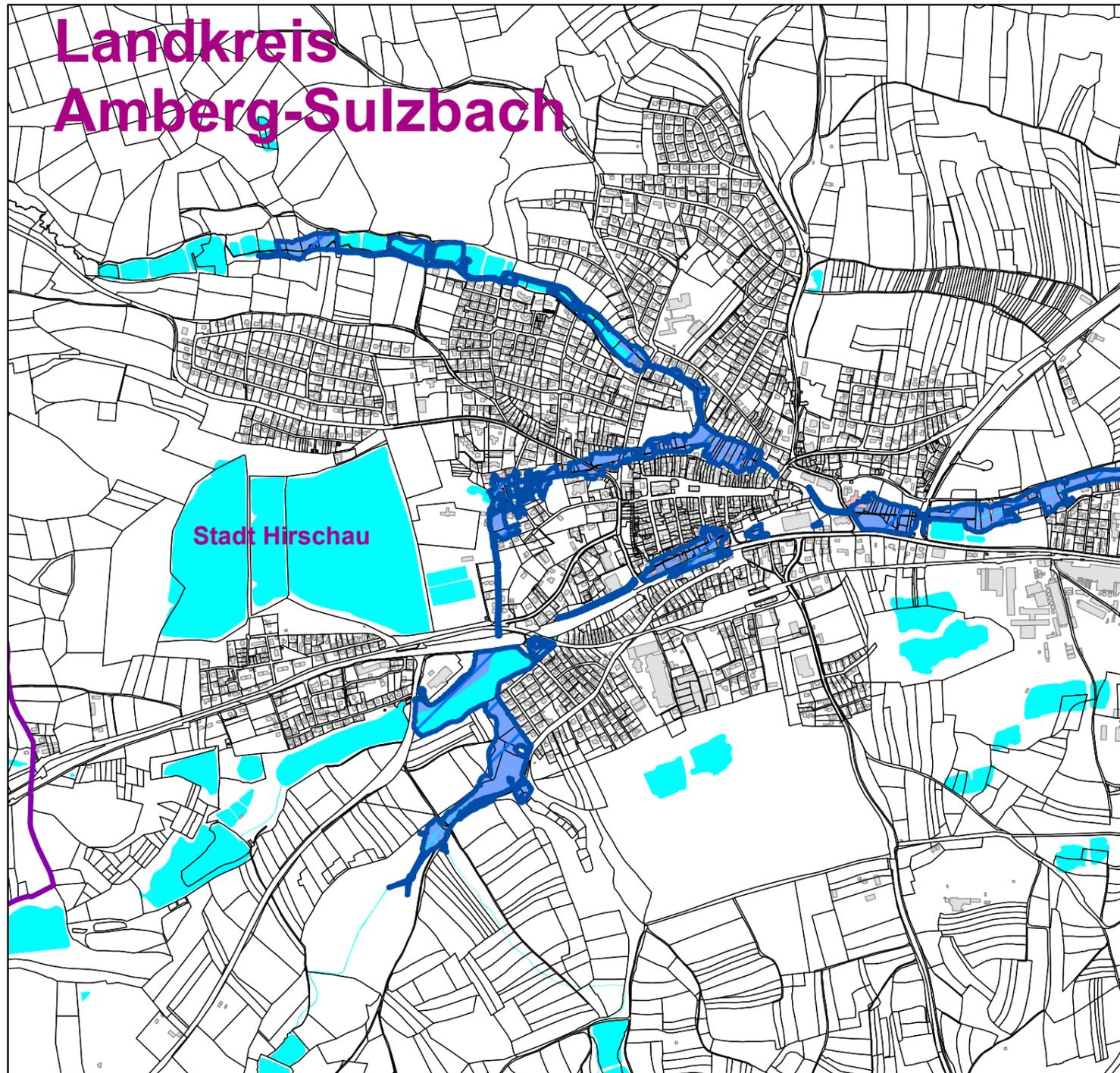
WWA Weiden

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:_vorl_Sicherung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachholz T.
Stand : 29.05.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW



Landkreis Amberg-Regen



Landratsamt
Amberg-Regen



Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 1,40 bis 13,40)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-Regen
vom 29.09.2020.

AZ.: 52 - 6451

Amberg, 29.09.2020
Landratsamt Amberg-Regen

gez.
Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 6

- Überschwemmungsgebiet HQ100
vorläufige Sicherung
- Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ100
vorl. Sicherung anderes Verfahren
- Gewässer
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



angefertigt

WWA Weiden

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:_vorl_Sicherung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachholz T.
Stand : 29.05.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW

